

Hygienekonzept zum Besuchermanagement

- 1 **Allgemeine Hinweise**
- 2 **Ein- und Ausschlusskriterien**
 - 2.1 **Einschlusskriterien**
 - 2.1.1 **Geimpfte Angehörige**
 - 2.1.2 **Geimpfte externe Dienstleister**
 - 2.2 **Ausschlusskriterien**
 - 2.2.1 **Nicht geimpfte Angehörige**
 - 2.2.2 **Nicht geimpfte externe Dienstleister**
 - 2.3 **Bewohner**
 - 2.4 **Inzidenzen**
- 3 **Alternativangebote**
- 4 **Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche**
 - 4.1 **Angehörige**
 - 4.2 **Externe Dienstleister**
- 5 **Registrierung der besuchenden Angehörigen**
- 6 **Terminvergabe - entfällt**
- 7 **Ort und Ablauf der Besuche durch Angehörige - entfällt**
- 8 **Ort und Ablauf der Besuche durch Friseur und Fußpflege**
 - 8.1 **Alter Markt**
 - 8.2 **Haus Mühlenbach**
 - 8.3 **Besonderheiten Friseur**
- 9 **Hygieneeinweisung**
 - 9.1 **Inhalte der Einweisung für Besucher**
 - 9.2 **Inhalte der Einweisung für externe Dienstleister**
 - 9.3 **Durchführung der Einweisung**
- 10 **Ungeplante Besuche - entfällt**
- 11 **Hygieneregeln für Bewohner**
 - 11.1 **Hygieneregeln für Bewohner mit besonderer Disposition**
 - 11.2 **Hygieneregeln für Bewohner beim Verlassen der Einrichtung zu privaten Zwecken**
 - 11.3 **Hygieneregeln für Bewohner beim Verlassen der Einrichtung zu medizinischen Zwecken**
- 12 **Aushänge zur Information von Besuchern**
- 13 **Schulung der Mitarbeiter**
- 14 **Datenschutz**
- 15 **Mitgeltende Dokumente**

KT.CASE.HYG.274	Seite 1 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

1 Allgemeine Hinweise

Um Isolation und Vereinsamung unserer Bewohner zu vermeiden, sind unter strikter Einhaltung der unten genannten Voraussetzungen Besuche von Angehörigen in den Einrichtungen Alter Markt in Ostercappeln und Haus Mühlenbach in Venne zulässig.

Angebote durch externe Dienstleister, wie z.B. Friseur oder Fußpflege, sind unter Einhaltung der im Kapitel 2.2, 4.2, 8 ff., 9.2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Aktuelle Änderungen und Ergänzungen sind in **ROT** geschrieben.

Das vorliegende Konzept bezieht sich in den Kapiteln 2, 4, und 5 auf die im Dokument KT-CASE-GL-250 – Konzept zur Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung getroffenen Regelungen.

2 Ein- und Ausschlusskriterien

2.1 Einschlusskriterien

2.1.1 Geimpfte Angehörige

Angehörigenbesuche in Wohnungen oder Zimmern der Bewohner, Zutritt zu den Tagespflegen und/oder den angeschlossenen Außenbereichen zum Zweck der Abholung eines Bewohners sind uneingeschränkt zulässig, wenn Angehörige nachweisen, dass

- sie als eine von maximal zwei engen Kontaktpersonen bei uns registriert sind (vgl. Kapitel 5)
- und eine vollständige Schutzimpfung (i.d.R. Impfung 1 und 2) gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erfolgt ist
- und die (Zweit)Impfung mindestens 15 Tage zurück liegt.

2.1.2. Geimpfte externe Dienstleister

Externe Dienstleister haben uneingeschränkten Zutritt zu den Tagespflegen, wenn sie nachweisen, dass

- eine vollständige Schutzimpfung (i.d.R. Impfung 1 und 2) gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff erfolgt ist
- die (Zweit)Impfung mindestens 15 Tage zurück liegt.

Sofern alle der o.g. Kriterien erfüllt sind, wird gegen Vorlage der Impfbestätigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, mit der sich Angehörige und externe Dienstleister wie zuvor beschrieben, in den Häusern und Tagespflegen bewegen dürfen. Die Bescheinigung muss bei Besuchen auf Nachfrage unserer Mitarbeiter jederzeit vorgelegt werden können.

2.2 Ausschlusskriterien

Die Pflegeteam Ulrike Caselato GmbH behält sich vor, Angehörigenbesuche und Besuche durch sonstige Dritte jederzeit auszusetzen, wenn es die aktuelle Pandemiesituation erfordert.

2.2.1 Nicht geimpfte Angehörige

Grundsätzlich ist der Besuch nicht zulässig, wenn Angehörige

- das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Erkältungssymptome zeigen
- an COVID-19 erkrankt sind
- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten
- in einem aktuellen PoC-Antigentest positiv getestet werden.

KT.CASE.HYG.274	Seite 2 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Ein Besuchsverbot gilt darüber hinaus für Angehörige,

- die kein Einverständnis zur Registrierung ihres Besuches erteilt haben
- die die nachfolgend beschriebenen Hygieneregeln nicht im vollen Umfang beachten.

2.2.2 Nicht geimpfte externe Dienstleister

Grundsätzlich ist der Zutritt zu den Einrichtungen Alter Markt und Haus Mühlenbach nicht zulässig, wenn externe Dienstleister

- Erkältungssymptome zeigen
- an COVID-19 erkrankt sind
- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten und in einem aktuellen PoC-Antigentest positiv getestet werden.

2.3 Bewohner

Unzulässig sind Besuche bei Bewohnern, die

- Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigen
- aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit COVID-19 unter Quarantäne stehen
- als Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall unter Quarantäne stehen
- in einem aktuellen PoC-Antigentest positiv getestet werden.

2.4 Inzidenzen

Zum Schutz aller Tagespflgeegäste, Bewohner und Mitarbeiter in den Einrichtungen Alter Markt und Haus Mühlenbach werden bis auf weiteres folgende Besucherzahlen pro Wohnung/Zimmer zugelassen

- bei einer Inzidenz > 100 ein Besucher
- bei einer Inzidenz < 100 zwei Besucher.

Die genannten Zahlen sind unabhängig davon, ob es sich um geimpfte oder nicht geimpfte, jedoch getestete Besucher handelt.

Mehr als zwei Besucher pro Bewohner, z.B. anlässlich eines Geburtstages, sind nur in Absprache mit der Geschäftsleitung und unter der Voraussetzung, dass geeignete Räumlichkeiten verfügbar sind, möglich.

3 Alternativangebote

Angebote, die den regelmäßigen Kontakt zwischen Angehörigen und Bewohnern fördern, wie z.B. die Vermittlung regelmäßiger Telefonate, das Vorlesen von Postkarten oder Briefen für sehgeschwache Bewohner oder das Abspielen von besprochenen Tonträgern werden unbenommen dieses Konzeptes weiterhin aufrechterhalten.

4 Häufigkeit der Besuche

4.1 Angehörige

4.1.1 Besuche durch nicht geimpfte Angehörige

Nicht geimpfte Angehörige können sich einmal pro Woche kostenlos vor Ort einem PoC-Antigentest (Schnelltest) unterziehen. Bei negativem Testergebnis sind Besuche in Wohnungen oder Zimmern der Bewohner zulässig. Das Zutrittsverbot für die Räumlichkeiten der Tagespflegen bleibt weiterhin bestehen.

Zusätzliche Besuche sind zulässig, wenn nicht geimpfte Angehörige **einen negativen PoC-Antigentest (z.B. von einem Testzentrum, einer Apotheke o.ä.), der nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegen**. Es gelten die o.g. Kriterien.

KT.CASE.HYG.274	Seite 3 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

4.1.2 Besuch durch registrierte und geimpfte Angehörige

Besuche von geimpften und registrierten Angehörigen in Wohnungen oder Zimmern der Bewohner sowie der Zutritt zu den Tagespflegen und/oder den angeschlossenen Außenbereichen zum Zweck der Abholung eines Bewohners sind uneingeschränkt zulässig. **Ein wöchentlicher PoC-Antigentest ist nicht verpflichtend, wird aber ausdrücklich empfohlen.**

4.2 Externe Dienstleister

Friseur und Fußpflege stimmen ihre Besuche in der jeweiligen Einrichtung mit der zuständigen Pflegefachkraft ab. **Sofern keine vollständige Impfung nachgewiesen werden kann, ist die Durchführung eines PoC-Antigentests vor Betreten der Einrichtung erforderlich.**

5 Registrierung besuchender Angehöriger

Bei jedem Besuchstermin **müssen sich** besuchende Angehörige mit ihrem Einverständnis in einer Besucherliste mit

- Besuchsdatum
- Besucher- und Bewohnername
- vollständige Adresse
- Erklärung zur Symptommfreiheit

erfasst.

Die Einverständniserklärung ist vor dem ersten Besuch ausgefüllt und unterschrieben in der jeweiligen Einrichtung zu hinterlegen. Pro Bewohner dürfen sich **maximal zwei Angehörige** registrieren lassen.

Die Einverständniserklärung umfasst

- Name und Vorname des besuchenden Angehörigen
- Adresse
- Telefonnummer für eine eventuell erforderliche Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt

Besucherlisten und Einverständniserklärungen werden bis zur Vernichtung (s. Pkt. 13) in der jeweiligen Einrichtung archiviert.

6 Terminvergabe

entfällt

7 Ort und Ablauf der Besuche durch Angehörige

entfällt

8 Ort und Ablauf der Besuche durch Friseur und Fußpflege

8.1 Alter Markt

Der externe Dienstleister setzt vor Betreten der Einrichtungen seinen Mund-Nasen-Schutz (geimpfte Personen) oder eine FFP2-Maske (nicht geimpfte Personen) auf. Er betritt die Einrichtung durch den Seiteneingang Große Straße und begibt er sich zum gewohnten Arbeitsplatz (Badezimmer im 1. Obergeschoß). Hier erfolgt die Händedesinfektion.

Die bei Friseur oder Fußpflege angemeldeten Bewohner werden gemäß Anmeldeliste von einem Mitarbeiter zum Badezimmer begleitet und dort auch wieder abgeholt.

Vor und nach jeder für einen Bewohner erbrachten Leistung erfolgen eine Wischdesinfektion der Geräte/Instrumente sowie eine Händedesinfektion.

KT.CASE.HYG.274	Seite 4 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

8.2 Haus Mühlenbach

Der externe Dienstleister setzt vor Betreten der Einrichtungen seinen Mund-Nasen-Schutz (geimpfte Personen) oder eine FFP2-Maske (nicht geimpfte Personen) auf. Er betritt die Einrichtung durch den Haupteingang und desinfiziert sich im Eingangsbereich die Hände. Anschließend begibt er sich zum gewohnten Arbeitsplatz (Appartement 4).

Die bei Friseur oder Fußpflege angemeldeten Bewohner werden gemäß Anmelde-Liste von einem Mitarbeiter zum Appartement 4 begleitet und dort auch wieder abgeholt.

Vor und nach jeder für einen Bewohner erbrachten Leistung erfolgen eine Wischdesinfektion der Geräte/Instrumente sowie eine Händedesinfektion.

8.3 Besonderheiten Friseur

Bei Bewohnern, für die aus physischen Gründen oder aufgrund von Abwehrverhalten keine Haarwäsche durch den Friseur möglich ist, erfolgt die Haarwäsche im Rahmen der morgendlichen Grundpflege durch Mitarbeiter im Pflegedienst.

9 Hygieneeinweisung

9.1 Inhalte der Einweisung für Besucher

Beim erstmaligen Besuch erhält jeder registrierte Angehörige eine Hygienebelehrung zu folgenden Inhalten

- die Notwendigkeit der eigenen Symptomfreiheit (Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Schnupfen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Muskel-/ Gelenkschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Geschmacks-/Geruchsstörungen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag) bei jedem Besuch
- die Händedesinfektion vor und nach jedem Besuch
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (**chirurgische Maske oder FFP2 Maske**, wird nicht von der Einrichtung gestellt) für die gesamte Besuchszeit
- das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m für die gesamte Besuchszeit
- Husten-/Niesetikette
- das Verbot, während des Besuchs zu essen oder zu trinken
- das Verbot, zubereitete Mahlzeiten mitzubringen
- die fehlende Möglichkeit zu Toilettenbesuchen während der Besuchszeit
- die Ausübung des Hausrechtes durch MitarbeiterInnen vor Ort bei Verstoß gegen die o.g. Regelungen

9.2 Inhalte der Einweisung für externe Dienstleister

Beim erstmaligen Besuch erhält der externe Dienstleister eine Hygienebelehrung zu folgenden Inhalten

- die Notwendigkeit der eigenen Symptomfreiheit (Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Schnupfen, verstopfte Nase, Kopfschmerzen, Muskel-/ Gelenkschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Geschmacks-/Geruchsstörungen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Hautausschlag) bei jedem Besuch
- die Händedesinfektion vor und nach jedem Bewohnerkontakt
- das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (**chirurgische Maske oder FFP2 Maske**, wird nicht von der Einrichtung gestellt) für die gesamte Besuchszeit
- das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m zu Mitarbeitern und Bewohnern, sofern es sich nicht um eine am Bewohner zu erbringender Leistung handelt
- Husten-/Niesetikette
- das Verbot, während des Besuchs zu essen oder zu trinken
- das Verbot, zubereitete Mahlzeiten mitzubringen
- die Ausübung des Hausrechtes durch MitarbeiterInnen vor Ort bei Verstoß gegen die o.g. Regelungen

KT.CASE.HYG.274	Seite 5 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

9.3 Durchführung der Einweisung

Die Einweisung erfolgt jeweils vor dem ersten geplanten Besuch eines Angehörigen oder externen Dienstleisters durch die Qualitätsmanagementbeauftragte oder die verantwortliche Pflegefachkraft. Die Einweisung wird dokumentiert und muss vom Angehörigen/externen Dienstleister quittiert werden. Die Einweisung wird bis zur Vernichtung (s. Pkt. 13) in der jeweiligen Einrichtung archiviert.

10 Ungeplante Besuche

entfällt

11 Hygieneregeln für Bewohner

Nicht demente Bewohner erhalten vor jedem Besuch einen Mund-Nasen-Schutz. Das Anlegen wird nach vorausgehender Händedesinfektion und unter Vermeidung einer Kontamination der Innenfläche von einem Mitarbeiter vor Ort übernommen.

11.1 Hygieneregeln für Bewohner mit besonderer Disposition

Bewohner mit Vorerkrankungen des Respirationstraktes (z.B. Asthma, chronische Bronchitis, COPD) haben eine besondere Disposition für eine Infektion mit SARS-CoV-2. Betroffene Bewohner und deren Angehörige werden daher im Vorfeld über das besondere Risiko eines Außenkontaktes informiert.

Sofern betroffene Bewohner trotzdem einen Besuch wünschen, sind sie zum Tragen eines Visiers verpflichtet. Das Anlegen wird nach vorausgehender Händedesinfektion und unter Vermeidung einer Kontamination der Innenfläche von einem Mitarbeiter vor Ort übernommen.

11.2 Hygieneregeln für Bewohner beim Verlassen der Einrichtung zu privaten Zwecken

Bewohner, die die Einrichtung z.B. für Einkäufe oder Spaziergänge verlassen möchten, werden vorab über Hygieneregeln informiert und sind aufgefordert, jedes Mal, wenn sie die Einrichtung verlassen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie

- die Kenntnisnahme und Einhaltung der Hygieneregeln
- die Konsequenzen der Nichteinhaltung von Hygieneregeln
- das Datum sowie die Uhrzeiten zum Verlassen der bzw. zur Rückkehr in die Einrichtung
- ggfs. den Namen einer begleitenden Person

dokumentieren. Das entsprechende Formular liegt im Eingangsbereich der Einrichtungen aus.

11.3 Hygieneregeln für Bewohner beim Verlassen der Einrichtung zu medizinischen Zwecken

Bewohner, die von Angehörigen oder Transportdiensten zu Arztbesuchen gefahren werden, erhalten von der Einrichtung eine FFP2-Maske und werden mündlich in deren Handhabung eingewiesen.

12 Aushänge zur Information von Besuchern

Informationen zu Hygienevorgaben (vgl. Pkt. 9), zur Wahrung des Abstandgebotes (vgl. Pkt. 9) und zu Ausschlusskriterien (vgl. Pkt. 2) sind in den Eingangs- und Besuchsbereichen der Einrichtungen ausgelegt.

13 Schulung der Mitarbeiter

Um eine einheitliche Durchsetzung des vorliegenden Hygienekonzeptes zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter der Einrichtungen in das genehmigte Hygienekonzept und die mitgeltenden Dokumente eingewiesen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf

- die Hygieneanforderungen und deren Einhaltung
- die Durchführung der Hygieneeinweisung
- eine deeskalierende Kommunikation mit den besuchenden Angehörigen gelegt, sofern die Hygieneauflagen seitens der Bewohner und/oder Angehörigen nicht eingehalten werden.

KT.CASE.HYG.274	Seite 6 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato

Zur Konfliktsschlichtung und zur Unterstützung der Mitarbeiter vor Ort sind in beiden Einrichtungen Ansprechpartner benannt, die auf Weisung der Geschäftsleitung ggfs. vom Hausrecht Gebrauch machen können.

14 Datenschutz

Die archivierten Einverständniserklärungen und Hygienebelehrungen werden nach Aufhebung der zur COVID-19 Prävention vom zuständigen Gesundheitsamt erlassenen Besuchseinschränkungen vernichtet. Besucherlisten werden zum Zweck der Nachverfolgung drei Wochen aufbewahrt. Die Vernichtung mittels Partikelschnitt erfolgt in Zusammenarbeit mit der zertifizierten Fa. Mammut Aktenvernichtung Deutschland GmbH & Co.KG.

15 Mitgeltende Dokumente

- KT-CASE-GL-250 – Konzept zur Umsetzung der Coronavirus Testverordnung
- FO-CASE-GL-204 – Einverständniserklärung zur Registrierung von besuchenden Angehörigen während einer Pandemie
- FO-CASE-GL-205 – Hygienebelehrung zur COVID-19 Prävention für besuchende Angehörige und
- FO-CASE-GL-206 – Besucherliste
- FO-CASE-GL-214 – Erklärung des Bewohners bei Verlassen der Einrichtung

KT.CASE.HYG.274	Seite 7 von 7	Version 06/09-2021
Erstellt von Dr. Kristina Bürkle		Freigegeben von Ulrike Caselato